

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

25. Verordnung vom 20.09.1839 publ. 25.09.1839

tern, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, erkannt werden.

Von der Brüche gebühret  $\frac{1}{3}$  dem Denuncianten und die übrigen  $\frac{2}{3}$  fallen in die allgemeine Weggelds-Casse.

25) Regierungs = Bekanntmachung vom 20. Septemb., publ. den 25. Sept. 1839.

Betr. das dem Schreiber J. D. Groß in Oldenburg auf 5 Jahre ertheilte Privilegium zur ausschließlichen Verfertigung einer von ihm erfundenen Schreib- und Copir-Maschine.

In Gemäßheit Höchster Verfügung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Schreiber J. D. Groß hieselbst auf fünf Jahre ein Privilegium dahin ertheilt: eine von ihm erfundene Schreib- und Copir-Maschine zum Verkauf ausschließlich zu verfertigen, und allein neu zu verkaufen.

Die dieses Privilegium durch Eingriffe Beeinträchtigen den haben die Confiscation des verfertigten oder verkauften Gegenstandes zum Vortheil des Privilegirten zu gewärtigen, und sind denselben vollständig zu entschädigen verpflichtet.

26) Landesherbliche Verordnung vom 7. Oct., publ. den 2. Nov. 1839.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg etc.

Thun kund hiemit:

Bestimmungen hinsichtlich der,

daß, nachdem wegen des mangelhaft besun-